

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

LBZ St. Anton
Hauptstrasse 63
79359 Riegel
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Emmendingen
Jugendamt
Bahnhofstr. 2 - 4
79312 Emmendingen
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
LBZ St. Anton
Hauptstrasse 63
79359 Riegel
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

intensivpädagogische Wohngruppen
unter freiheitsentziehenden Bedingungen

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **05.05.2011** werden für das Leistungsangebot

Intensivpädagogische Wohngruppen unter freiheitsentziehenden Bedingungen die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

1. Stufe 01.01.2023 bis 30.06.2023

Entgelt für Regelleistungen: **393,49 € / Tag**

Einschl. Entgelt für besondere Angebote nach § 6 Abs. 2f RV

Investitionsbetrag: **10,50 € / Tag**

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul 1	Systemisch-lösungsorientierte Eltern- und Familienarbeit	1.946,47 € Maßnahmenpauschale für 12 Monate
Modul 2	Coolness-Training	258,12 € Maßnahmenpauschale für 8 Einheiten
Modul 3	Begleitung außerhalb Baden-Württembergs	479,41 € / pro Tag

2. Stufe 01.07.2023 bis 31.12.2023

Entgelt für Regelleistungen: **366,35 € / Tag**

Einschl. Entgelt für besondere Angebote nach § 6 Abs. 2f RV

Investitionsbetrag: **10,50 € / Tag**

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul 1	Systemisch-lösungsorientierte Eltern- und Familienarbeit	1.946,47 € Maßnahmenpauschale für 12 Monate
Modul 2	Coolness-Training	258,12 € Maßnahmenpauschale für 8 Einheiten

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.01.2023

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2023

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer



örtlicher Träger der Jugendhilfe

Landkreis Emmendingen



Träger der Einrichtung



**Lösungsorientiertes Bildungs-,
Beratungs, und Betreuungszentrum**

**LBZ
Stanton**

Hauptstr. 63 | 79359 Riege
Tel. 07642/688-0 | Fax: -218
E-Mail: info@lbz-stanton.de



**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**
Lindenerstraße 39
70775 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und

Soziales Baden-Württemberg,

als Beteiligter entsprechend

der Kommunalen Vereinbarung